

1. Vom Antragsteller in Druckschrift auszufüllen

Stadtverwaltung Bernsdorf
Ordnungsamt
Rathausallee 2
02994 Bernsdorf

Mail: info@bernsdorf.de
Fax: 035723/ 23833

Anzeige

einer öffentlichen Veranstaltung
gem. § 16 der Polizeiverordnung
der Stadt Bernsdorf

Antragsteller/ Verantwortlicher

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Art, Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung

Art (Tanz, Konzert, usw.):	
Ort/ Ortsteil	
Straße, Hausnummer., ggf. Lage des Grundstücks	
Datum	
Uhrzeit	von _____ längstens bis _____
<input type="checkbox"/> in Räumen <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> auf einem öffentlichen Platz <input type="checkbox"/> auf der öffentlichen Straße	

Ich verpflichte mich zur Einhaltung folgender Auflagen

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Dies gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung müssen die für die Veranstaltung vorgesehenen Räume und fliegende Bauten den baulichen, feuersicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Beauftragte der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei, der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr sind berechtigt, die Veranstaltung zu überprüfen und haben freien Zutritt. Gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) erfordern Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würde, einen Brandsicherheitsdienst, der von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt wird. Die Art der Durchführung bestimmt der Leiter der Feuerwehr. Die Koordinierung mit der Feuerwehr ist Aufgabe des Veranstalters.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der gültigen Fassung sind einzuhalten. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden benötigten Gaststättenerlaubnisse, Hygienevorschriften, Baugenehmigungen, Versammlungsstättenerlaubnisse und ggf. verkehrsrechtliche Anordnungen sind hinsichtlich ihrer sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anordnungen zu befolgen. Ebenso sind die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft.

Auf die Einhaltung der Polizeiverordnung der Stadt Bernsdorf, hier insbesondere die Beachtung des § 13 und § 15, wird ausdrücklich hingewiesen. Diese beinhalten, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen sind. Zudem dürfen akustische Geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische Geräte zur Lauterzeugung nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Sollte ein Getränke- und/ oder Speiseverkauf durch Sie stattfinden, ist dies im Gewerbeamt der Stadt Bernsdorf anzuzeigen.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

2. Entscheidung der Ordnungsbehörde

Antragseingang am:

Seitens der Stadt Bernsdorf bestehen keine Einwände zur Durchführung der oben beantragten Veranstaltung. Sie erhalten daher unter Berücksichtigung der Auflagen die Erlaubnis, diese Veranstaltung durchzuführen.

Alle zuständigen Institutionen (Rettungsleitstelle Hoyerswerda und Polizeirevier Hoyerswerda) wurden durch uns informiert.

Datum, Unterschrift, Stempel:

Nur gültig mit Stempel und Unterschrift der Genehmigungsbehörde

Bei Veranstaltungen im Freien nach 22.00 Uhr ergeht ein gesonderter Bescheid.